



An

sandra.wenda@sozialministerium.at

barbara.lunzer@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 07.November 2018

Betrifft: Stellungnahme zur Novellierung des Ärztegesetzes 1998

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Gesellschaft für Osteopathie (ÖGO) als Vertretung der österreichischen OsteopathInnen erlaubt sich, zum oben genannten Entwurf, wie folgt Stellung zu nehmen.

§ 2 Abs 2 des Begutachtungsentwurfs zum Ärztegesetz lautet auszugsweise wie folgt:
„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren,“

Der Wortlaut der eingefügten Wendung „einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“ widerspricht den ausdrücklichen Zielsetzungen des Gesetzes. In den Erläuterungen wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Neuregelung „im Sinne des Patientinnen- und Patientenschutzes“ erfolgen soll.

Wir teilen dieses Anliegen des Gesetzesentwurfs, unprofessionelle heilkundliche Angebote zu verhindern. Allerdings widerspricht die gewählte Formulierung des Einschubs diesem Ziel im Bezug auf die Osteopathie. Es besteht nämlich die Gefahr, dass die Anwendung der Osteopathie künftig Ärzten vorbehalten bleibt, während Angehörige anderer Gesundheitsberufe, die eine langjährige professionelle Osteopathie-Ausbildung absolviert haben, davon künftig ebenso ausgeschlossen sein könnten, wie OsteopathInnen mit grundständiger Ausbildung aus anderen EU-Ländern. Dies wäre jedenfalls ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte der derzeit arbeitenden und entsprechend ausgebildeten OsteopathInnen.

Da auch völlig offenbleibt, was unter komplementär- und alternativmedizinischen Heilverfahren zu verstehen ist, könnte das Gesetz dazu führen, dass alle Ärzte osteopathisch behandeln dürften, ohne dass sie je eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Die Osteopathie-Ausbildung dauert derzeit 5 bis 6 Jahre mit ca. 1.500 Präsenzstunden, und steht Ärzten, Zahnärzten sowie Physiotherapeuten offen. Grundständige Vollzeit-Ausbildungen in anderen europäischen Ländern dauern typischerweise 4-5 Jahre und umfassen mindestens 4800 Kontaktstunden.



Demgegenüber wird weder im Medizinstudium, noch im Rahmen des Turnus oder einer Facharztausbildung Osteopathie als Heilverfahren vermittelt. Im Ergebnis könnten in der Osteopathie völlig unausgebildete Ärzte osteopathische Behandlungen erbringen, während dies entsprechend ausgebildeten nicht-ärztlichen OsteopathInnen verwehrt wäre. Dies erscheint in höchstem Maße sach- und gleichheitswidrig.

Eine solche Regelung hätte auch dramatische, negative Auswirkungen auf die Praxis. Eine entsprechende Versorgung von PatientInnen mit osteopathischen Behandlungen wäre in Österreich nicht mehr möglich, denn diese werden großteils von nicht-ärztlichen OsteopathInnen erbracht. Die Gesetzesinitiative sollte daher zum Anlass genommen werden, die Osteopathie als eigenständigen Beruf gesetzlich festzulegen, wie dies in anderen europäischen Ländern bereits erfolgt ist. Wer sich in Österreich Osteopath nennen darf, ist derzeit gesetzlich nicht geregelt, daher wäre es im Sinne der Patientensicherheit wünschenswert, wenn die Osteopathie als eigenständiger Gesundheitsberuf geregelt wird.

Die aktuell vorgeschlagene Novelle unterstreicht die Dringlichkeit dieses Vorhabens: Sollte diese Änderung des § 2 des Ärztegesetzes umgesetzt werden, muss sie umgehend begleitet werden von einer gesetzlichen Regelung des osteopathischen Berufes. Dies würde dem Ziel, PatientInnen besser vor unseriösen Behandlungen zu schützen, weitaus besser Rechnung tragen, als die pauschale Implementierung aller möglichen Heilverfahren in den ärztlichen Tätigkeitsbereich.

Im Hinblick auf die derzeitig stattfindende, immer mehr Länder Europas erfassende Anerkennungswelle des osteopathischen Berufes sollte hier auch Österreich tätig werden, und die Osteopathie als einen gesetzlich festgelegten, eigenständigen Gesundheitsberuf mit internationalen Qualitätsstandards schaffen. Damit wäre es endlich auch Osteopathen aus anderen EU-Ländern möglich, in Österreich zu arbeiten.

Wünschenswert wäre jedenfalls, eine sinnvolle Strategie zu erstellen, wie man das österreichische Gesundheitswesen zum Wohle der Patienten verbessern kann, ohne dabei bestehende Fachkräfte auszugrenzen.

Die „Österreichische Gesellschaft für Osteopathie“ verfügt über die notwendige Expertise. Wir ersuchen Sie, uns als Gesprächs- und Beratungspartner bei der Schaffung entsprechender gesetzlicher Normen einzubeziehen und stehen Ihnen dafür jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Diana Stöckl, MSc
Obfrau „Österreichische Gesellschaft für Osteopathie“